

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Diese AGB gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Montage, Ersatzteile und Wartungen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten als integrierender Bestandteil unserer Offert-Anfragen, Gegenofferten und Bestellungen. Davon abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind im Voraus zu genehmigen. Falls der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, gilt dieses für 60 (sechzig) Tage fest.

3. Bestellung

- 3.1. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform (in der Regel per E-Mail). Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
- 3.2. Unsere Bestellung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Bestelleingang zu bestätigen und so anzunehmen, wie wir diese erteilt haben. Erhalten wir diese nicht innerhalb der geforderten drei Werktage, sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
- 3.3. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung hinsichtlich Termin und Preise ab, so wird diese Abweichung nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns wiederum bestätigt wird.
- 3.4. Mitgeltende Dokumente (u.a. Zeichnungen, Einkaufsspezifikationen, Produktspezifikationen, Arbeitsanweisungen, Prüfpläne, Prüfzeichnungen etc.) werden einmalig versandt und behalten die Gültigkeit bis diese von einer neuen Version ersetzt werden.

Verfügt der Lieferant nicht über die in der Bestellung aufgeführten Unterlagen, ist dieser verpflichtet die aktuell gültigen Dokumente bei Alcon Grieshaber AG einzufordern.

Der Erhalt von Versionsänderungen ist innerhalb von drei Werktagen vom Lieferanten zu bestätigen.

4. Preise

- 4.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise pro Einheit als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus (CIF gemäss Incoterms).

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum, das als Fixtermin gilt, am Bestimmungsort fällig.
- 5.2. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist anzunehmen, so hat er dies uns unmittelbar nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Unterlässt der Lieferant diese sofortige Mitteilung, so wird der Liefertermin (Fixtermin) verbindlich.
- 5.4. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden. Im Falle von Terminüberschreitungen sind wir berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Lieferung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder auf der nachträglichen Erfüllung unter Forderung von Schadenersatz zu bestehen.
- 5.5. Bei Lieferverzug, bzw. bei klar vorhersehbarer Überschreitung des Liefertermins, bleibt uns zusätzlich der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
- 5.6. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen oder von ergänzenden Objekten, bzw. Einzelteilen nur berufen, wenn er diese von uns rechtzeitig verlangt und bei Vertragschluss auf die Folgen einer Nichtlieferung hingewiesen hat. Die Lieferzeit kann dann nur nach gemeinsamer Vereinbarung verlängert werden. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.7. Bei Rahmenbestellungen sind Teillieferungen für den Lieferanten nur im Umfang der mit uns schriftlich vereinbarten Mindestmengen zulässig. Erfolgt eine Teillieferung ohne entsprechende Vereinbarung oder unter der vereinbarten Mindestmenge sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die vereinbarungsgemässe Erfüllung der Bestellung zu verlangen.

6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 6.1. Die Transportarten und -wege sind mit uns zu vereinbaren.
- 6.2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.
- 6.3. Die Sendungen sind ohne anderslautende Instruktionen direkt, ohne Vermittlung eines Spediteurs, zu spedieren. Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur dann durch uns übernommen, wenn sie von uns in Abweichung vom Vertrag verursacht worden sind. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns gestattet.
- 6.4. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Auf die Beachtung besonderer Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen, beim Auspacken und ähnlichem hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

- 6.5. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Gebinde oder Verpackungssysteme sind nach Gebrauch sofort zurückzusenden.
- 6.6. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der Aufschluss über den jeweiligen Inhalt gibt.

7. Entsorgung

- 7.1. Bedürfen die gelieferten Produkte gemäss den gesetzlichen Vorschriften am Bestimmungsort einer besonderen Entsorgung, so gewährleistet der Lieferant uns sowie dem Endverbraucher das Rückgaberecht.
- 7.2. Verpackungen, Gebinde und Ähnliches sind vom Lieferanten zur Entsorgung kostenlos zurückzunehmen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SUVA ...). Ebenso muss der Transport auf der vereinbarten Route zulässig sein. Prüfprotokolle sind auf unseren Wunsch kostenlos mitzuliefern. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.
- 8.2. Die Garantiezeit dauert 12 (zwölf) Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung.
- 8.3. In dringenden Fällen können Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte behoben werden.
- 8.4. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantien gemäss Ziffer 8.1. oben nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innerhalb einer vernünftigen und zumutbaren Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch von uns beauftragte Dritte beheben zu lassen. Personal- und Transportkosten sowie allfällige Reisespesen trägt der Lieferant.
- 8.5. Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen.
- 8.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt eine zwölfmonatige Garantie, wie unter Ziffer 8.2. oben beschrieben.

9. Produkthaftungspflicht

- 9.1. Der Lieferant hält uns für Forderungen und Rückgriffe aus Produkthaftung sowie Folgeschäden schadlos. Dies gilt auch für Rückrufaktionen und ähnliche Maßnahmen, gegebenenfalls auch nach Ablauf der Garantiezeit. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten solche Forderungen weiterzuerrechnen und/oder den Lieferanten aufzufordern, die Ansprüche an unserer Stelle abzuwehren oder zu begleichen.

- 9.2. Der Lieferant hat als Spezialist uns auf besondere Gefahren in der Handhabung, in der Anwendung oder in der Lagerung des Vertragsgegenstandes hinzuweisen, zudem auf allfällig erforderliche produktespezifische Instruktionen. Erforderliche Gefahrenhinweise sind nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen, auf der Verpackung aufzuführen und in der Gebrauchsanweisung deutlich erkennbar darzustellen.
- 9.3. Der Lieferant hat, gleichzeitig mit dem Preisangebot oder der Warenlieferung, falls in der Spezifikation aufgeführt, die erforderlichen Gebrauchsanweisungen mitzuliefern, die in der Sprache des Bestimmungsortes verfasst sind und dem Verständnis der Anwender entsprechen. Er trägt für die zweckgerechte Aufmachung und die Formulierung der Gefahrenhinweise, der Gebrauchsanweisungen und der Instruktionsunterlagen die Verantwortung.
- 9.4. Der Lieferant macht den Besteller auf allfällig später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem geltenden Produkthaftungsgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden.
- 9.5. Der Lieferant als Spezialist macht den Besteller bei weiteren Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen auf neue Gesetze oder Erkenntnisse im Bereiche der Produkthaftungspflicht sowie seiner Produkte und Dienstleistungen sofort aufmerksam.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Nach Abschluss einer Lieferung wie auch im Falle einer Nichtlieferung hat der Lieferant dem Besteller diese Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.
- 10.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Referenzangaben bedürfen unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.3. Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterlieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung. Dies gilt auch für Montage- und Wartungspersonal.
- 10.4. Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt, soweit sie nicht allgemein oder in der betreffenden Branche bekannt sind.

11. Inspektionsrecht, Arbeiten beim Besteller

- 11.1. Wir sind berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Wir können nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten jederzeit Qualitäts- und Terminaudits durchführen.
- 11.2. Bei Arbeiten in unseren Räumlichkeiten sind zusätzlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen auch unsere Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

- 11.3. Der Lieferant hat sein Montage- und Wartungspersonal gegen Krankheit, Unfälle jeglicher Art, Todesfall sowie Haftpflicht auch am Bestimmungsort zu versichern. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Personal oder Hilfspersonen des Lieferanten.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die Zahlung erfolgt innert 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt der Ware/Rechnung netto, frühestens jedoch nach Übernahme des Vertragsgegenstandes. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- 12.2. Forderungsabtretungen an Dritte werden von uns nicht anerkannt.

13. Vorauszahlungen

- 13.1. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

14. Verantwortungsvolle Beschaffung

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), die ethischen Geschäftsregeln sowie den Novartis Supplier Code einzuhalten. Der Novartis Supplier Code sowie weitere Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen können unter der folgenden Website eingesehen werden <http://www.novartis.com/corporateresponsibility/resources/index.shtml> und werden dem Lieferanten auf Anfrage gerne kostenlos zugesandt.
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet sich mit diesen Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen vertraut zu machen und Informationen hinsichtlich Arbeitsrechte, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Tiergesundheit, Antikorruption, fairer Wettbewerb, Datenschutz und Datenschutzmaßnahmen auf Anfrage des Bestellers bereitzustellen und den Besteller (oder von Besteller benannten Prüfer) während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Novartis Vorgaben, Richtlinien und Verhaltensanweisungen zu gewähren.
- 14.3. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen eine eventuelle Nichteinhaltung zu berichtigen und wird auf Anfrage des Bestellers über den Fortschritt Bericht erstatten. Bei Nichteinhaltung und Scheitern der Berichtigung der Nichteinhaltung steht dem Besteller in diesem Fall, unbeschadet weiterer Ansprüche, das Recht zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages zu.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter "Höherer Gewalt" sind nur nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.
- 15.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich und, wenn vorher bekannt, über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

15.3. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Schaffhausen / Schweiz, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.

16.2. **Materielles Schweizerisches Recht ist anwendbar.**

16.3. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schaffhausen / Schweiz.**

Im Voraus besten Dank für die Zusammenarbeit.

Alcon Grieshaber AG